

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf 14/8329 der Fraktion DIE GRÜNEN

"Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation zugewanderter Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden- Änderung des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen"

I. § 27 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"In Gemeinden mit mindestens 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist ein Integrationsrat zu bilden. Abweichend davon kann durch Beschluss des Rates ein Integrationsausschuss gemäß der Absätze 11 - 13 gebildet werden.
In Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen. Abweichend davon kann durch Beschluss des Rates ein Integrationsausschuss gemäß der Absätze 11 - 13 gebildet werden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen.
In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss gebildet werden. Der Integrationsrat oder der Integrationsausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens 29 Mitgliedern; das Nähere regelt die Hauptsatzung."

2. Absatz 11 Sätze 4 und 5 werden gestrichen. Es wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

„Für den Integrationsausschuss gelten Absatz 6 Satz 3 sowie die Absätze 7 bis 9 entsprechend.“

II.

Begründung:

Zu 1.

Im Regelfall ist der Integrationsrat das Gremium der politischen Beteiligung Zugewanderter in den Gemeinden. Dennoch bleibt es den Kommunen überlassen, davon abzuweichen und durch Ratsbeschluss einen Integrationsausschuss zu bilden. Da die Integrationsratswahlen und die Kommunalwahlen an einem Tag stattfinden, muss der alte Rat über ein abweichendes Beteiligungsgremium entscheiden.

Ungeachtet dessen kann die Experimentierklausel des § 129 weiterhin für andere Beteiligungsformen genutzt werden, wenn eine Gemeinde sich dafür entscheidet (z.B. Ausschüsse nach Vorbild des Jugendhilfeausschusses).

Die hier vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass sich der Rat nun nicht mehr zwangsläufig entscheiden muss, welches Beteiligungsgremium gewünscht wird, er es aber bei entsprechenden Mehrheiten kann. Auch für den Fall, dass es im Rat ein Pari zur gewünschten Beteiligungsform gibt, ist mit der jetzigen Neufassung Klarheit geschaffen, da bei ausbleibender Entscheidung automatisch ein Integrationsrat gebildet wird.

Der Landtag geht davon aus, dass Entscheidungen hinsichtlich der Bildung des jeweiligen Beteiligungsgremiums im Einvernehmen mit den gewählten örtlichen MigrantInnenvertretungen getroffen werden.

Die in diesem Änderungsantrag vorgesehene Regelung hat in beiden Anhörungen des Landtags die Zustimmung aller Sachverständigen erhalten.

Zu 2.

Da der bisherige Satz 4 rein deklaratorische Bedeutung hatte, kann er wegfallen. Der neue Satz 4 gibt den Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 5 wieder.

Der Landtag geht davon aus, dass die Räte alle Möglichkeiten ausschöpfen, um auf der Grundlage der Hauptsatzung und der Kommunalverfassung ein möglichst hohes Maß an eigenen Entscheidungskompetenzen auf den Integrationsrat/Integrationsausschuss zu übertragen.

Sylvia Löhrmann

Johannes Remmel

Andrea Asch

Horst Becker

und Fraktion

